

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Sonnenberg», Maisprach

Vom 25. März 2003 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹⁾ betreffend den Natur- und Landschaftsschutz,

beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Gebiet «Sonnenberg», Maisprach, bestehend aus den Parzellen Nr. 531, Nr. 535 und Nr. 551, im Eigentum der Einwohnergemeinde Maisprach, wird als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

² Der Perimeter des Naturschutzgebietes ist in einem Plan eingetragen, welcher bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden kann.

³ Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 33,60 ha, davon 33,56 ha Wald.

⁴ Das von der kantonalen Naturschutzfachstelle, dem Forstamt und den Eigentümern gemeinsam erarbeitete Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsbeurteilung bildet die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebietes.

§ 2 Schutzziele

¹ Für das Naturschutzgebiet «Sonnenberg» gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihren typischen Faunen und Floren;
- b. Erhaltung und Förderung von extensiv bewirtschafteten, strukturreichen und stufig aufgebauten Waldbeständen mit bedeutendem Totholz-Anteil;
- c. Erhaltung unerschlossener und ungenutzter Waldgebiete als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;
- d. Förderung von eichenreichen Waldbeständen mit weiteren, seltenen Baumarten;
- e. Erhaltung und Förderung der Gruben als offene, lichte Lebensräume für Wärme liebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Reptilien;

1) SGS [790](#), GS 31.59

- f. Erhaltung und Förderung der Weiheranlage als Amphibien-Laichgebiet;
- g. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- h. Erhaltung der Schutzfunktionen des Waldes;
- i. Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen, insbesondere der Orchideen, der Amphibien und Reptilien sowie der im Gebiet vorkommenden, seltenen Vogelarten;
- j. Erhaltung der geologischen Aufschlüsse.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen. Soweit das Nutz- und Schutzkonzept Massnahmen, Veränderungen und Eingriffe vorsieht, sind sie zulässig, im Übrigen verboten.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, sofern diese nicht im Nutz- und Schutzkonzept vorgesehen sind;
- b. Freizeitaktivitäten mit übermässigen Immissionen auf Fauna und Flora. Übermässige Immissionen liegen vor, wenn Schäden durch frühere, gleichartige Aktivitäten hervorgerufen worden sind oder wenn Schäden nach fachlicher Einschätzung zu erwarten oder nicht auszuschliessen sind;
- c. Durchführen von nicht bewilligten Anlässen;
- d. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e. Entfachen von Feuer ausserhalb der erlaubten Feuerstellen;
- f. Laufen lassen von Hunden;
- g. Reiten und Befahren des Gebietes abseits der erlaubten Wege;
- h. Befahren mit Motorfahrzeugen ohne Berechtigung;
- i. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln sowie Ausbringen von Düngemitteln;
- j. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen und Pilzen sowie Sammeln, Fangen, Aussetzen oder Stören von Tieren;
- k. * Erstellen neuer Wald- und Maschinenwege, sofern diese im Nutz- und Schutzkonzept nicht enthalten sind;
- l. * Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen.

³ Der Unterhalt bestehender Wald- und Maschinenwege sowie der bestehenden Spazier- und Fusswege und weiterer Erholungseinrichtungen gemäss Nutz- und Schutzkonzept bleiben in Absprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle gewährleistet.

⁴ Die Rechte zur Auffüllung, Rekultivierung und Gestaltung der Grube «Ebeni» sowie zur potenziellen Mergelausbeutung am Westhang nach Abschluss der Grube «Ebeni» bleiben im Rahmen des Konzeptes und der bestehenden Bewilligungen gewährleistet.

⁵ Die Erholungsnutzung im Bereich des Sonnenberg-Turmes bleibt im heutigen Umfang sowie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

⁶ Archäologische Erhebungen durch das Amt für Kultur sind nach Absprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle und unter Gewährleistung der Schutzziele zulässig.

⁷ Die für Naturschutz resp. Wald zuständige Behörde kann das generelle Waldbetretrungsrecht örtlich oder zeitlich einschränken, falls die Schutzziele anderweitig nicht erreicht werden können.

⁸ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. I bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. *

§ 4 Bewilligungen

¹ Veranstaltungen unterliegen einer generellen Bewilligungspflicht. Bewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele erteilt werden, soweit dadurch keine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes entsteht. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen, waldrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Forstamt beider Basel, dem Sportamt sowie den Grundeigentümern für die Betreuung des Naturschutzgebietes gemäss den §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20. November 1991²⁾ über den Natur- und Landschaftsschutz.

² Im gegenseitigen Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden. Im Waldareal erfolgt die Aufsicht durch den Forstdienst.

³ Das Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsberechnung ist nach 25 Jahren von den zuständigen, kantonalen Fachstellen gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern resp. der Einwohnergemeinde Maisprache zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten.

⁴ Maschinelle Pflegearbeiten dürfen zum Schutz des Bodens und der Bodenvegetation nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden.

2) SGS 790, GS 31.59

§ 6 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 7 Waldareal

¹ Für sämtliche Massnahmen im Rahmen der Waldbewirtschaftung, insbesondere für die Holznutzung, gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung sowie die Grundsätze des naturnahen Waldbaus.

² Die Naturschutzziele sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen sind jeweils bei Revisionen der forstlichen Planung in diese zu integrieren.

§ 8 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet. Es gelten die einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen.

² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwendige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 9 Veränderungen im Schutzgebiet

¹ Vom Nutz- und Schutzkonzept abweichende Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

§ 10 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse oder Haft bestraft.

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann je nach Zuständigkeit das Forstamt oder die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Rechtskraft des begleitenden Regierungsratsbeschlusses in Kraft³⁾.

3) In Kraft seit 14. April 2003.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
25.03.2003	14.04.2003	Erlass	Erstfassung	GS 34.0892
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2, Bst. k.	geändert	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2, Bst. l.	eingefügt	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 8	eingefügt	GS 2024.057

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	25.03.2003	14.04.2003	Erstfassung	GS 34.0892
§ 3 Abs. 2, Bst. k.	27.08.2024	28.09.2024	geändert	GS 2024.057
§ 3 Abs. 2, Bst. l.	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057
§ 3 Abs. 8	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057